GEFAG
CH- 8603 Schwerzenbach

Gefahrgut-News 4 / 2011

Schwerzenbach, 24. August 2011

Schweizer Gefahrguttag Luzern 16. Sept. 2011: das Programm!!

Noch nicht angemeldet?? Am 16. Sept. 2011 führt der VAG Verband der Schweizer Ausbildungsveranstalter im Luzerner Verkehrshaus unter der Moderation des VAG Präsidenten Ernst Winkler den Schweizer Gefahrguttag durch. Das Programm enthält so viele spannende Themen mit kompetenten Referenten aus Wirtschaft und Behörde:

- **Neues Berufsbild des Gefahrgutbeauftragten!** Über das Berufsbild und die neuen Anforderungen an den Gefahrgutbeauftragten spricht Hr. Dr. Tobias Schaller aus dem BAV.
- Hr. Peter Hari über die **Liberalisierung Fahrerausbildung**, der Prüfung und Ausweiserstellung im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter.
- Kaum haben wir uns an die 2011 Ausgabe des ADR angepasst! Wie weiter im Gefahrgutrecht 2013: Hr. Dr. D.M. Gilabert gibt einen **Blick frei auf das ADR 2013**
- Wie sieht der **längst fällige Systemwechsel bei der Behörde und Prüfstellen** aus? Dieses Thema bewegt die Schweiz seit 1992. Es geht um die dringend notwendige Trennung der Prüfstelle von der Behörde und die Liberalisierung der Tankprüfung. Frau Giuseppina Jarrobino aus dem UVEK Generalsekretariat informiert über den Stand der Dinge.
- Dr. Norbert Müller bestreitet das spannende Thema der **Lagerung gefährlicher Stoffe**: Welches sind die Risiken und welche Lösungen gibt es?
- Ueber **die praktische Umsetzung und Konsequenzen des ADR 2011** berichtet Hr. Raul Mitter, und der Schlussbeitrag von
- Hr. Jean-Claude Bötschi der Basler Kantonspolizei berichtet in seinem Beitrag über den Vollzug der SKV mit dem **Schwerpunkt Ladungssicherung**.

Bitte senden Sie den Anmeldetalon bald einmal zurück oder melden Sie sich auf der Webseite des VAG an: http://www.vag-schweiz.ch/ und sichern Sie sich Ihren Platz! Wiederum findet die Veranstaltung im neuen Kongresszentrum des Verkehrshauses statt; der VAG garantiert nun für optimale Platzverhältnisse. Der Anlass wird als Weiterbildungstag durch die SGAS anerkannt.

SBV Flash 28 des SBV Schweizerischen Baumeisterverbandes

Der letzte Flash Nr. 28 vom Februar dieses Jahres des Schweizerischen Baumeisterverbandes beinhaltet einige kleinere Unstimmigkeiten und hat zu verschiedenen Anfragen geführt. Insbesondere hat das Bild auf der letzten Seite Fragen aufgeworfen. Um was geht es? Das Bild fasst auf einem Schaubild alle möglichen Freistellungen zusammen, und passt so sehr gut zum Artikel im letzten Gefag Newsletter über Freistellungen, auf welche hier nochmals ausführlicher eingegangen wird. Je nach Art und Modus der Beförderung gelten für den gleichen Transport nämlich völlig verschiedene Freistellungen! Die Frage lautet deshalb: Unter welchen Bedingungen wird die Beförderung durchgeführt? Beispiel: Als Privatperson? Im Zusammenhang mit meiner Haupttätigkeit? Ist es Reservebenzin für den Antrieb meines Fahrzeugs? Ist es eine beförderte Maschine, welche einen Treibstofftank besitzt? Ist es ein Gerät, das im inneren Aufbau ein Gefahrgut enthält (z.B. PC mit Lithiumbatterie)? Die Aufzählung der Fragen ist nicht abschliessend, und wir erlauben uns, den Flash des SBV hier zu kommentieren und zu präzisieren. Was der Flash nicht berücksichtigt: Zusätzlich zu allen erwähnten Freistellungen darf der Fahrer, die Besatzung und allfällige weitere Mitfahrer (Fahrgäste sind innerhalb aller Freistellungen erlaubt) noch private Gefahrgüter nach 1.1.3.1 a) ADR mitnehmen, z.B. einen alkoholhaltigen Hustensaft, einen Achselspray, oder eine Flasche Brennsprit für das Fonduerechaud, ein Feuerzeug, Fleckenbenzin.

9. Illustriertes Beispiel

Beispiele der im Rahmen der Freistellungen und der Freigrenze maximal zulässigen Gefahrgüter.

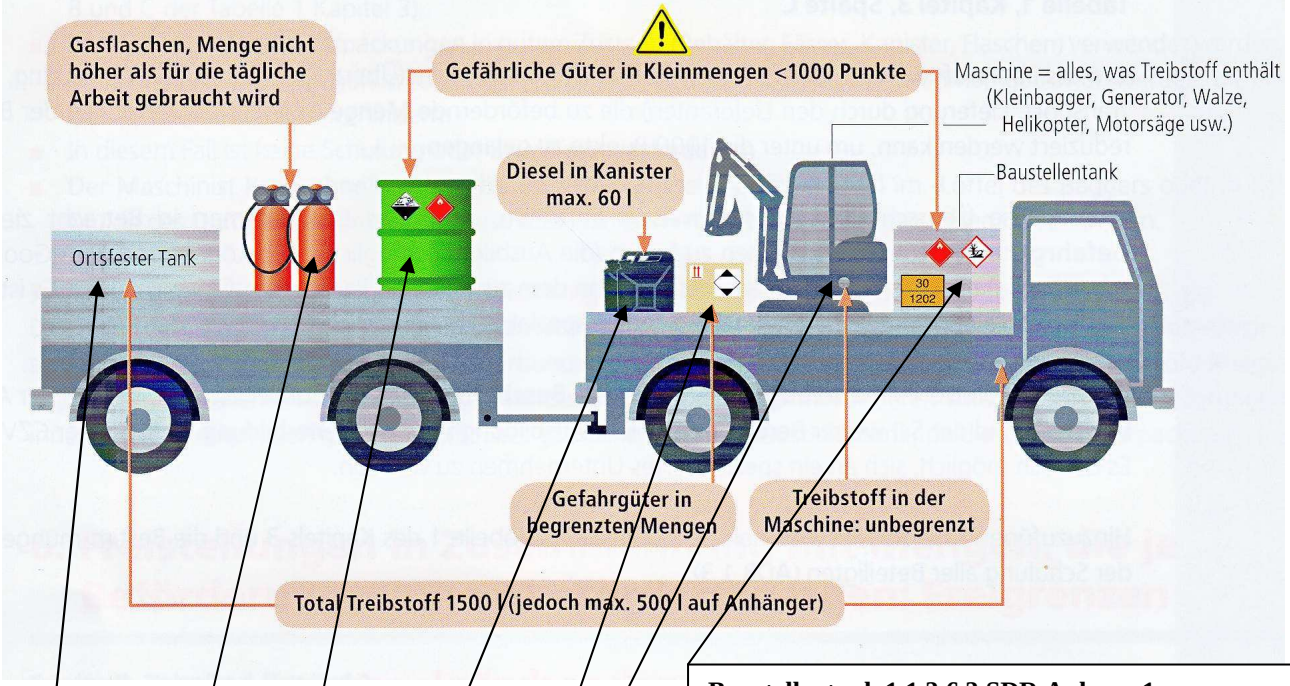

Baustellentank 1.1.3.6.3 SDR Anhang 1:
Es handelt sich um einen Gefahrguttransport im Sinne der SDR/ADR, profitiert aber von gewissen Freistellungen, wenn der Tank ein Volumen von 1210 Liter nicht übersteigt. **Siehe dazu das Factsheet Baustellentank auf der Homepage der Gefag.**

In Maschinen und Geräten enthaltener Treibstoff:
Gefährliche Güter in Maschinen oder in beförderten Fahrzeugen unterliegen nach ADR 1.1.3.1 b) und 1.1.3.3 keinen weiteren Vorschriften des ADR

Begrenzte Menge nach Kapitel 3.4 ADR:
Gefährliche Güter, welche nach Kapitel 3.4 ADR verpackt sind, unterliegen nur den in diesem Kapitel erwähnten Vorschriften des ADR. Unter anderem ist auch das Kapitel 1.3 der obligatorischen Unterweisung der an der Beförderung Beteiligten anwendbar!

Reservetreibstoff:
Diese Begrenzung von 60 Liter hat am meisten Fragen aufgeworfen. Es geht hier nur um die Beförderung von Reservetreibstoff für das Zugfahrzeug. **Unabhängig von der übrigen Ladung** darf man völlig freigestellt vom ADR max. 60 Liter Treibstoff für das Fahrzeug (Benzin oder Diesel) in Reservekanister mitführen. In der Schweiz mit dem dichten Tankstellennetz macht heute jedoch kaum jemand Gebrauch von dieser Befreiung. Fundstelle: ADR 1.1.3.3 a)

ADR Beförderung, jedoch innerhalb der Freigrenze nach der 1000 Punkte Regel
Gefährliche Güter, welche nach Absatz 1.1.3.6. befördert werden, unterliegen den ADR Bestimmungen nur teilweise. Siehe nachstehenden Artikel!

Handwerker Regel: Beförderung nach 1.1.3.1 c) bis max. 1000 Punkte, jedoch fast völlig freigestellt
Gefährliche Güter, welche nach Absatz 1.1.3.1 c) befördert werden, unterliegen den ADR Bestimmungen nicht! Allerdings: Es müssen Massnahmen getroffen werden, die ein Freiwerden des Inhalts verhindern (geeignete Verpackung, Ladungssicherung). Maximale Menge 1000 Punkte in Verpackungen max. 450 Liter, keine Tanks!

ADR Freistellung ortsfester Tanks
Leere ortsfeste Tankanlagen dürfen unter den Bestimmungen von ADR 1.1.3.1 f) völlig freigestellt vom ADR befördert werden. Das Schaubild verwirrt allerdings, indem es auch auf den im Fahrzeugtank vorhandenen Treibstofftank verweist.

Kombination der verschiedenen Freistellungen ist statthaft!

Ohne es vermutlich darauf abzuzielen, hat die Graphik eine wichtige Regel vorweggenommen: Man darf die verschiedenen Freistellungen beliebig kumulieren: So kann eine Beförderung nach 1.1.3.6 ohne weiteres mit einer Beförderung nach 1.1.3.4.2 (LQ) und dazu noch nach 1.1.3.1 c) (Handwerkerregelung) und dazu noch nach 1.1.3.3 (Ersatzbenzin für den Motor) kumulieren! Dazu hat sogar die Tagung der WP 15 an einer ihrer Sitzungen festgehalten, dass bei der Berechnung der 1000 Punkte Grenze die nach „LQ“ Modus beförderten Stoffe und Mengen nicht berücksichtigt werden müssen.

Und der Handwerker darf neben der Beförderung nach 1.1.3.1 c) (Handwerkerregel) jederzeit auch noch eine Beförderung nach 1.1.3.1 b) durchführen (also z.B. eine Maschine welche in ihren inneren Funktionselementen ein Gefahrgut enthält), und zusätzlich noch einen Reservekanister Diesel für sein Auto dabeihaben. Natürlich könnte man die Regel übertreiben: Wenn nach 1.1.3.1 c) max. 1000 Liter Diesel in Verpackungen befördert wird, dazu nach 1.1.3.6.3 SDR noch weitere 1150 Liter in einem Baustellentank, dazu noch 60 Liter Diesel als Reserve für das Auto nach 1.1.3.3 a) und und und… Das alles unter der Freistellung nach 1.1.3. Nach ADR zwar statthaft, aber hier ritzt man doch irgendwo die Bestimmungen nach dem Motto, das alles, was nicht verboten ist, halt eben erlaubt ist.

ADR Beförderung innerhalb der Freigrenze nach 1000 Punkte Regel

Nach 1.1.3.6 beförderte Versandstücke und Baustellentanks sind Gefahrguttransporte! Bei der Freigrenze nach 1.1.3.6 handelt es sich dabei um die berühmte 1000 Punkte Regel nach ADR, welche jeder Absender und Fahrer kennen sollte. Diese Freigrenze bezieht sich nur auf die Beförderung von Versandstücken und Baustellentanks bis 1150 Liter Inhalt, und darf immer angewandt werden, wenn in der Spalte 15 der Tabelle 3.2 ADR eine Beförderungskategorie eine 1, 2, 3 oder 4 steht!

Welche Bedingen sind zu erfüllen, wenn nach 1.1.3.6 befördert wird?

- Gültig geprüfter 2 kg Feuerlöscher, plombiert
- ADR konformes Beförderungsdokument
- ADR konforme Verpackung mit Gefahrzetteln und Kennzeichnungen
- Ausbildung des Personals nach Kapitel 1.3 (Nachweisaufbewahrungsfrist 5 Jahre)
- Ladungssicherung, Zusammenladeverbote, Rauchverbot bei Ladearbeiten, , Alkoholverbot des Fahrers

Wichtig: Diese sehr häufig benutzte Freistellung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit. Die Freistellung erlaubt den Transport der Versandstücke wie Verpackungen, IBC oder Gasflaschen, ohne das der Fahrer einen SDR Spezialausweis benötigt, ohne orange Tafel, ohne erhöhte Haftpflichtversicherung, ohne besondere Fahrzeugzulassung und ohne schriftliche Weisungen. Alle Freistellungen nach 1.1.3.6 unterliegen seit 2010 den Tunnelbeschränkungen der Schweiz und allen andern ADR Staaten nicht, aber den Gewässerschutzbestimmungen SDR, Anhang 2, Absatz 1.9.6! Wie oben gesagt, ist ein Beförderungsdokument nach ADR mitzuführen. Das ADR kennt keinen Formzwang, siehe Beispiel: Zusätzlich müssen lediglich noch der Absender und Empfänger angegeben werden:

Anzahl	**Gebinde**	**Artikel**	**Menge**				
		Beförderungskategorie nach Spalte 15 ==➔	**BK1**	**BK2**	**BK3**	**BK4**	
6	**Fass**	**UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E)** umweltgefährdend			**360 l**		
2	**Kanister**	**UN 1203 Benzin, 3, II (D/E)** umweltgefährdend		**40 l**			
4	**Fass**	**UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Lackbitumen), 3, III (D/E)** umweltgefährdend			**80 l**		
Summe der beförderten Mengen				**40**	**440**		
Multiplikationsfaktor			**50**	**3**	**1**		**Summe TOTAL 560**
Summe pro Beförderungskategorie				**120**	**440**		

Beförderung innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.1 c)

Die Ausnahmen machen das (Gefahrgut) Leben spannend!

Eine ganz andere Art der Freistellung betrifft die **„Handwerkerregel“** nach 1.1.3.1 c) ADR. Im **Zusammenhang mit der Haupttätigkeit** dürfen jederzeit bis zu der gleichen Begrenzung von 1000 Punkten, jedoch ohne weitere Bedingungen und völlig freigestellt gefährliche Güter in Verpackungen befördert werden. Beispiel: Beförderung von Farbe durch einen Maler auf die Baustelle oder deren Rücktransport ins Lager, Beförderung von Dieselkraftstoff durch einen Baggerführer auf die Baustelle und zurück zum Werkhof, etc. **Dabei spielt es keine Rolle, ob er das Arbeitsgerät mitführt oder nicht**. Wichtig ist alleine, dass die Beförderung nach den Bestimmungen nach 1.1.3.1 c) ADR durchgeführt werden, und die mitgeführte Menge maximal etwa dem Tagesbedarf entsprechen sollte, welcher auf der Baustelle verbraucht wird. Die Maximalmenge von 1000 Punkten darf aber nicht überschritten werden, und es müssen **Massnahmen** getroffen werden, um ein Freiwerden des Inhalts zu vermeiden **(Ladungssicherung, geeignete Verpackung**). Die Verpackungen dürfen 450 Liter / Verpackung nicht überschreiten (keine Tanks!). Alle weiteren Bestimmungen nach ADR sind nicht anwendbar (keine Feuerlöscher, kein Beförderungsdokument, etc.)! Gegenwärtig wird von einer Arbeitsgruppe ein Merkblatt erstellt, welches die wichtigsten Punkte zusammenfasst.

Beförderung innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.3b)

Spannend ist auch diese absolute Freistellung vom ADR: Damit wird der Kraftstoff zum Betrieb der als Ladung beförderten Fahrzeuge oder andern Beförderungsmitteln freigestellt. Ist ein Bagger auch ein Fahrzeug? Nun, ein Bagger oder eine Teereinbringungsmaschine von Vögele ist wohl kein Fahrzeug im Sinne von 1.1.3.3 b), hier aber greift dafür die Freistellung nach 1.1.3.1 b): Beförderung von im ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, welche in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten. Hier wie natürlich auch in jedem andern Fall: Es müssen Massnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Anwendbarkeit der Tunnelbestimmungen bei Freistellungen

Nach ADR unterstehen alle unter den Regeln nach 1.1.3 ADR (Freistellungen) beförderten gefährlichen Güter den Tunnelbestimmungen nicht! Weder in der Schweiz noch einem andern ADR Staat! Somit sind auch die Kombinationen nach 1.1.3.6 und 1.1.3.4.2 (LQ verpackte Stoffe) im Tunnel nicht verboten, letztgenannte sogar in unbegrenzter Menge (Achtung, nur noch bis 2013).

Nach SDR Anhang 2 gibt es aber keine Ausnahme für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe auf Strecken, welche mit dem Signal 2.11 der Signalisationsverordnung gekennzeichnet sind. Und dies egal unter welchem Modus und unter welcher Menge befördert wird, womit auch LQ und EQ Transporte dort verboten sind. Nach Meinung des Verfassers sind ebenso die Beförderungen nach 1.1.3.1 c) auf diesen Strecken verboten!

Noch offene Kurse 2011 und Vorschau 2012

In diversen Kursen sind noch Plätze frei, wie Klassierung, Verpackung, Multimodale Beförderung, siehe Beilage. Gegenwärtig arbeiten wir mit Hochdruck an der Planung der Kurse für 2012, und die Broschüre sollte bis zum Gefahrguttag in Luzern fertig sein. Viele Gefahrgutbeauftragte werden in den nächsten Monaten oder im nächsten Jahr eine Refresherprüfung ablegen müssen, und dazu sind sie eingeladen, einen Prüfungsvorbereitungskurs zu absolvieren. Die Gefag begrüsst dabei auch alle Inhaber von Ausweisen, welche diese bei einem ihrer Mitbewerber oder im Ausland erhalten haben. Die Grund- und Refresherkurse des ersten Halbjahres finden wie folgt statt:

Ausbildung und Wiederholung Gefahrgutbeauftragte 2011 - 2012

08. - 09. Sept.	2011	Refresher GGB	Luzern
27. - 30. Sept.	2011	Gefahrgutbeauftragter Grundkurs/ Prüfung	Maur
27. - 28 oct.	2011	Refresher pour CS	Jongny
08. - 11. Nov.	2011	Gefahrgutbeauftragter Grundkurs/ Prüfung	Luzern
24. - 25. Nov.	2011	Refresher GGV	Muttenz
07. – 10. Feb.	2012	Gefahrgutbeauftragter Grundkurs/ Prüfung	Muttenz
15. – 16. März	2012	Refresher GGV	Maur ZH
08. – 11. Mai	2012	Gefahrgutbeauftragter Grundkurs/ Prüfung	Luzern
25. – 26. Juni	2012	Refresher GGV	Luzern